



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/032/11430/2021-14
A. B.

Wien, 14. März 2022

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer über die Beschwerde der A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 10. Juni 2021, ZI. PAD/.../VW, mit welchem 1) festgestellt wurde, dass der am 15. März 2020 geborene Hund der Beschwerdeführerin der Rasse Pinschermischling (Chip Nr.: ...) ein bissiger Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz ist, sodass dieser an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. stets mit einem Maulkorb versehen sein muss, 2) der Beschwerdeführerin als Halterin ihres o.g. Hundes gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Tierhaltegesetz vorgeschrieben wurde, a) dass binnen 4 Monaten ab Rechtskraft des o.g. Bescheides der Hundeführerschein zu absolvieren ist und der belangten Behörde der erfolgreiche Nachweis darüber binnen einer Frist von zwei Wochen nach der erfolgreichen Absolvierung des oa. aufgetragenen Hundeführscheins schriftlich zu übermitteln ist, sowie b) die Beschwerdeführerin verpflichtet wurde, bei Weitergabe des o.g. Hundes an einen Halter/eine Halterin den jeweiligen Halter (die jeweilige neue Halterin) mit dem Inhalt des o.g. Bescheides vertraut zu machen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 3. März 2022

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. 39/1987 idF LGBl. 12/2019, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Der angefochtene Bescheid vom 10. Juni 2021 hat folgenden Spruch:

"1) Festgestellt wird, dass Ihr am 15.03.2020 geborener Hund 'C.' der Rasse Pinschermischling (Chip Nr.: ...) ein bissiger Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Tierhaltegesetz ist, sodass dieser an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. stets mit einem Maulkorb versehen sein muss.

2) Gem. § 8 Abs. 5 Wiener Tierhaltegesetz wird Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Halterin des Hundes 'C.' der Rasse Pinschermischling (Chip Nr.: ...) wie folgt vorgeschrieben:

a) Sie haben mit Ihrem oa. Hund binnen 4 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides den Hundeführschein zu absolvieren und der Landespolizeidirektion Wien den erfolgreichen Nachweis darüber binnen einer Frist von zwei Wochen nach der erfolgreichen Absolvierung des oa. aufgetragenen Hundeführscheins schriftlich zu übermitteln.

b) Sie werden verpflichtet, bei Weitergabe des Hundes an einen Halter/eine Halterin den jeweiligen Halter (die jeweilige neue Halterin) mit dem Inhalt dieses Bescheides vertraut zu machen."

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – rechtzeitig erhobene – Beschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Bescheids begehrt.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien samt der Akten des Verwaltungsverfahrens vor.

4. Das Verwaltungsgericht Wien machte Beschwerdemitteilung an die Tierschutzombudsperson für Wien, eine Stellungnahme wurde nicht erstattet.

5. Am 3. März 2022 führte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Mit Schriftsatz vom 9. März 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Die Beschwerdeführerin ist Halterin eines Hundes namens C. mit der Chipnummer Am 18. November 2020 nachmittags wurde dieser Hund von D. E. in die Hundezone in Wien, F.-gasse gebracht. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich in der Hundezone mehrere andere Hunde. Die Hundehalterin G. H. kam mit ihrem Hund später hinzu. Der Hund der G. H. reagierte ängstlich auf die anderen Hunde. Er wurde schließlich von anderen Hunden umringt und der Hund der Beschwerdeführerin packte ihn mit den Zähnen am Nacken. Dabei wurde die Haut des Hundes der G. H. von den Zähnen des Hundes der Beschwerdeführerin an zwei Stellen im Nacken durchdrungen, sodass bei einer späteren tierärztlichen Untersuchung zwei Bissstellen ersichtlich waren, die tierärztlich versorgt wurden. Der Hund der Beschwerdeführerin wurde vom Hund der G. H. vor dieser Bissverletzung weder provoziert noch bedroht.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens.

Es ist unstrittig, dass sich der Hund der Beschwerdeführerin und jener der G. H. zum genannten Zeitpunkt in der angeführten Hundezone aufhielten. Dass sich der Hund der G. H. ängstlich verhielt, ergibt sich aus den zahlreichen Einvernahmen

bzw. schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten im Verwaltungsakt. So hatte die G. H. angegeben, ihr Hund sei noch jung, er sei immer wieder zu ihr zurückgekommen und habe sich an die anderen Hunde antasten wollen. D. E., welche den Hund der Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt verwahrte, sprach – wie auch die anwesende J. K. – von einem "ängstlichen Hund" der G. H..

Dass der Hund der Beschwerdeführerin den Hund der G. H. mit den Zähnen am Nacken gepackt hat, lässt sich übereinstimmend den Angaben der G. H. und der D. E. in ihren polizeilichen Einvernahmen entnehmen. In den von weiteren Anwesenden gegenüber der belangten Behörde schriftlich erstatteten Stellungnahmen wird der Vorfall so beschrieben, dass der Hund der Beschwerdeführerin den Hund der G. H. "geschnappt" und "aus einem Reflex nicht mehr losgelassen hat" (J. K.) bzw. der Hund der Beschwerdeführerin den Hund der G. H. "mit den Zähnen in das Ohr" gezwickt habe (L. M.) bzw. der Hund der Beschwerdeführerin den Hund der G. H. "zu schnappen" versucht habe und ihn dann "am Hals glaub ich ein wenig gebissen hat" (N. O.). Aus all diesen Angaben ist für das Verwaltungsgericht Wien eindeutig abzuleiten, dass der Hund der Beschwerdeführerin den Hund der G. H. mit seinen Zähnen gepackt hat. Dass er ihn am Nacken gepackt hat, wie mehrere Anwesende angegeben haben, ergibt sich letztlich aus den im Verwaltungsakt enthaltenen Lichtbildern der Verletzung des Hundes der G. H.. Diese Verletzungen sind im rechten Nackenbereich ersichtlich.

Keine der anwesenden Personen hat angegeben, dass der Hund der G. H. jenen der Beschwerdeführerin vorher provoziert oder bedroht hätte, was angesichts dessen, dass sich der Hund der G. H. ängstlich verhalten hat, auch nicht naheliegt. Es kann somit kein provozierendes oder bedrohendes Verhalten des Hundes der G. H. gegenüber jenem der Beschwerdeführerin festgestellt werden.

Die Feststellungen zum Ausmaß der dem Hund der G. H. bei dem Vorfall zugefügten Verletzungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem im Verwaltungsakt enthaltenen Lichtbildern, welche der polizeilichen Anzeige angeschlossen sind. Dabei sind im Nackenbereich des Hundes der Beschwerdeführerin eindeutig zwei Stellen ersichtlich, an welchen die Haut sichtlich durchdrungen ist. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass

diese Verletzungen aus einem anderen Anlass als von dem geschilderten Vorfall her stammen; diese Verletzungen wurden nach den Angaben der G. H. tierärztlich versorgt, wobei auch die Lichtbilder angefertigt wurden. Für das Verwaltungsgericht Wien ist angesichts der Optik dieser Verletzungen in Zusammenschau mit dem Tatgeschehen, bei dem ein Hund den anderen mit den Zähnen am Nacken gepackt hat, nach allgemeinem Sprachgebrauch von einer Bissverletzung auszugehen. Schließlich ist anzuführen, dass die Beschwerdeführerin selbst in ihrer Beschwerde davon ausging, dass ihr Hund jenem der G. H. "eine geringfügige Bisswunde" zugefügt habe.

Weitere Feststellungen zu einer im Verwaltungsakt ersichtlichen möglichen Bissverletzung der G. H. durch den Hund der Beschwerdeführer waren im Beschwerdefall nicht erforderlich, weil § 2 Abs. 3 Wr. Tierhaltegesetz darauf abstellt, dass entweder ein Mensch oder ein anderer Hund gebissen wurde und der Biss eines anderen Hundes bereits zweifelsfrei feststeht. Auch Feststellungen dazu, ob der Biss "als normales Hundeverhalten iS einer Verteidigung des Territoriums zu qualifizieren" ist bzw. ob "tatsächlich ein Aggressionsverhalten" vorliegt, wozu die Beschwerdeführerin in der Beschwerde eine amtstierärztliche Untersuchung begehrt, können mangels Erheblichkeit unterbleiben (vgl. dazu noch Pkt.III.2).

III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes – Wr. ThG, LGBl. 39/1987 idF LGBl. 12/2019, lauten:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Halterin oder Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

(2) Verwahrerin oder Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.

(3) Als bissiger Hund ist jeder Hund anzusehen, der einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat oder von dem auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht.

[...]

Haltung von Hunden

§ 5. (1) bis (2) [...]

(3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.

[...]

Haltung von gefährlichen Tieren

§ 8. (1) bis (4) [...]

(5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 8 Abs. 3 Z 2) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr bzw. der Gefährdung oder Belästigung die erforderlichen Aufträge erteilen. Falls erforderlich, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben; solange die Abnahme nicht aufgehoben wird, ist das Tier als verfallen anzusehen. Bei bissigen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 hat die Behörde die positive Absolvierung des Hundeführscheins vorzuschreiben. Bei der Anmeldung zu dieser Prüfung ist eine Bestätigung einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers über den Besuch einer Trainingseinheit von mindestens zehn Stunden vorzulegen. Wird ein Mensch durch ein Tier schwer verletzt oder getötet, hat die Behörde das Tier auf jeden Fall abzunehmen. Im Falle einer Abnahme auf Grund einer durch einen Hundebiss verursachten schweren Körperverletzung oder Tötung eines Menschen ist ex lege das schmerzlose Einschläfern des Hundes zu veranlassen, es sei denn, die gebissene Person hat sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 70/2018) der Gefahr durch den Hund ausgesetzt; solange aus diesem Grund die Abnahme nicht aufgehoben wird, ist der Hund als verfallen anzusehen.

(6) bis (8) [...]

(9) Die aus einer Anordnung gemäß Abs. 5 und 6 erfließenden Verpflichtungen gehen bei einem Wechsel im Eigentum auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer des Tieres über.

[...]"

2. Nach den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen ist auf Sachverhaltsebene anzunehmen, dass der Hund der Beschwerdeführerin am 15. März 2020 einen anderen Hund gebissen hat. Das Wiener Tierhaltegesetz definiert nicht näher, was unter der Formulierung "gebissen" iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG zu verstehen ist. Für das Verwaltungsgericht Wien steht unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Norm aber außer Zweifel, dass ein

Vorfall wie er hier gegenständlich ist, bei dem ein Hund mit seinen Zähnen die Haut eines anderen Hundes durchdringt, sodass der andere Hund tierärztlich versorgt werden muss, den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Wr. ThG erfüllt. Dabei handelt es sich im Übrigen um eine Frage der rechtlichen Beurteilung, eine Beiziehung eines Sachverständigen scheidet dazu aus (aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 25.5.2021, Ra 2021/02/0069, uva).

§ 2 Abs. 3 Wr. ThG unterscheidet nicht zwischen leichten, starken, gravierenden, unbedeutenden oder sonst wie zu qualifizierenden Bissen, sondern knüpft die entsprechenden Rechtsfolgen lediglich an den Umstand, dass ein Hund einen Menschen oder einen Artgenossen – gleichwie – gebissen hat.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren bzw. im Beschwerdeverfahren ist für die Einstufung als bissiger Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG nicht zwingend erforderlich, dass von einem Hund ein Aggressionspotential ausgeht. § 2 Abs. 3 Wr. ThG sieht zwei alternative Tatbestände vor, nämlich, dass ein Hund "einmal einen Menschen oder einen Artgenossen gebissen hat" oder, dass von ihm "auf Grund seiner Aggressivität eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder anderen Hunden ausgeht". Ist einer dieser beiden alternativen Tatbestände erfüllt, ist der jeweils andere nicht mehr zu prüfen, weil es sich jedenfalls um einen bissigen Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG handelt. Entgegen der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin ist dabei zudem unerheblich, ob ein Biss "als normales Hundeverhalten iS einer Verteidigung des Territoriums zu qualifizieren ist", weil § 2 Abs. 3 Wr. ThG keine solche Einschränkung vornimmt und damit § 2 Abs. 3 Wr. ThG die Öffentlichkeit gerade auch vor solchen Hunden schützen will, die auf Grund ihres "normalen Hundeverhaltens" Menschen oder andere Hunde beißen.

3. Auf Grund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Wr. ThG handelt sich beim Hund der Beschwerdeführerin um einen bissigen Hund im Sinne dieser Bestimmung. An diese Einstufung sind verschiedene Rechtsfolgen geknüpft. So ist gemäß § 8 Abs. 5 4. Satz Wr. ThG die positive Absolvierung des Hundeführscheins vorzuschreiben. Für das Verwaltungsgericht Wien knüpft diese Vorgabe schlicht an die Einstufung als bissiger Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG und nicht an die – einen anderen Sachverhalt regelnden – Voraussetzungen für die

Erteilung von Aufträgen iSd § 8 Abs. 5 1. Satz Wr. ThG an. Die ersten drei Sätze des § 8 Abs. 5 Wr. ThG regeln ganz allgemein die Voraussetzungen und Möglichkeiten für tierhalterrechtliche Aufträge. § 8 Abs. 5 4. Satz Wr. ThG regelt hingegen spezielle Rechtsfolgen für einen bissigen Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG. Hätte der Landesgesetzgeber gewollt, dass nur hinsichtlich solcher bissiger Hunde die Absolvierung des Hundeführscheins vorzuschreiben ist, von welchen "eine Gefahr für Menschen oder Artgenossen ausgeht bzw. mit deren Haltung eine Gefährdung oder Belästigung (§ 3) von Menschen verbunden ist", hätte es der Bestimmung des § 8 Abs. 5 4. Satz Wr. ThG gar nicht bedurft, weil eine solche Vorschrift schon auf Grund des § 8 Abs. 5 1. Satz Wr. ThG erfolgen könnte. Es ist somit davon auszugehen, dass die Absolvierung des Hundeführscheins für jeden bissigen Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG zwingend von der Behörde vorzuschreiben ist.

Gemäß § 8 Abs. 9 Wr. Tierhaltegesetz geht diese Verpflichtung bei einem Eigentümerwechsel auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über. Gemäß § 5 Abs. 3 Wr. Tierhaltegesetz muss der Hund an öffentlichen Orten mit einem Maulkorb versehen sein.

4. Wenngleich von den genannten Rechtsfolgen nur die Verpflichtung zur Absolvierung des Hundeführscheins dem Gesetzeswortlaut nach einen bescheidmäßigen Leistungsausspruch der Behörde erfordert (arg.: "hat die Behörde [...] vorzuschreiben"), ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien auch ein bescheidmäßiger Abspruch über die Feststellung der Eigenschaft als bissiger Hund iSd § 2 Abs. 3 Wr. ThG erforderlich, um für die Halterin verbindlich zu klären, wie in weiterer Folge (insbesondere in Hinblick auf § 5 Abs. 3 Wr. ThG) mit dem Hund umzugehen ist (vgl. allgemein zu den Anforderungen an einen Feststellungsbescheid VwGH 6.11.2020, Ro 2020/03/0014). Insofern der Spruch des angefochtenen Bescheids ex lege bestehende Verpflichtungen wiederholt – etwa die Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 Wr. Tierhaltegesetz – mag damit kein normativer Gehalt verbunden sein, wird die Beschwerdeführerin durch die Wiederholung des Gesetzeswortlauts aber auch nicht in Rechten verletzt.

5. Der angefochtene Bescheid erweist sich somit als rechtmäßig, die dagegen gerichtete Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Frage der Voraussetzungen eines Feststellungsbescheids an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Soweit die Beschwerdeführerin Fragen zu den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Wr. ThG bzw. § 8 Abs. 5 4. Satz ThG aufwirft, sind diese aufgeworfenen Fragen unzweifelhaft aus dem Gesetzeswortlaut zu beantworten, die Rechtslage ist somit eindeutig (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage VwGH 8.2.2018, Ra 2017/11/0292). Im Übrigen stellen sich im Beschwerdefall vorrangig Beweiswürdigungsfragen, die vom Verwaltungsgericht Wien nach den in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien gelöst wurden (vgl. aus der ständigen Judikatur zB VwGH 15.9.2016, Ra 2016/15/0049).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem

Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer